

## De-minimis-Bescheinigung (Agrar)

für \_\_\_\_\_  
Antragsteller/-in

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 geändert mit Verordnung 2019/316<sup>1</sup>**.

### 1. Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen:

Nach den Angaben des Antragstellers wurden ihm im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt:

Datum Bewilligungsbescheid /-vertrag	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: – Agrar-De-minimis-VO – Gewerbe-De-minimis-VO – DAWI-De-minimis-VO – Fischerei-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrag in EUR
Summe					

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21.02.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt EU Nr. L 51/1).

## 2. Feststellung des Höchstbetrags für den laufenden Antrag:

Erhalten das Unternehmen und mit ihm i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 relevant verbundene Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) neben den De-minimis-Beihilfen (Agrar) auch Gewerbe- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000 EUR. Dabei dürfen Unternehmen oder Unternehmensteile Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 20.000 EUR und Fisch-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 EUR erhalten.

Erhalten das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen und etwaiger Gewerbe- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 EUR, wobei die Summe der Gewerbe-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR nicht überschreiten darf.

## 3. Kombination mit weiteren Förderungen

*(Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):*

Die beantragte De-minimis-Beihilfe hält die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

Die beantragte De-minimis-Beihilfe musste auf \_\_\_\_\_ EUR gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

## 4. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf \_\_\_\_\_ EUR (Beihilfebetrag \_\_\_\_\_ EUR ).

konnte ungekürzt erfolgen mit \_\_\_\_\_ EUR (Beihilfebetrag \_\_\_\_\_ EUR ).

---

Ort, Datum

---

Bewilligungsbehörde

**Hinweis:** Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen.